gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006

BEECK Sensil

Druckdatum: 19.03.2018 Materialnummer: FWB_B51 Seite 1 von 10

ABSCHNITT 1: Bezeichnung des Stoffs beziehungsweise des Gemischs und des Unternehmens

1.1. Produktidentifikator

BEECK Sensil

1.2. Relevante identifizierte Verwendungen des Stoffs oder Gemischs und Verwendungen, von denen

abgeraten wird

Verwendung des Stoffs/des Gemischs

Hochdeckende Innensilikatfarbe.

Das Produkt ist ausschließlich für den im technischen Merkblatt bzw. in der Verarbeitungsvorschrift genannten Anwendungszweck zu verwenden.

1.3. Einzelheiten zum Lieferanten, der das Sicherheitsdatenblatt bereitstellt

Firmenname: BEECK'SCHE FARBWERKE GmbH

Straße: Gottlieb-Daimler-Strasse 4
Ort: D-89150 Laichingen
Telefon: +49 (0) 7333 / 9607-11

Telefon: +49 (0) 7333 / 9607-11 Telefax: +49 (0) 7333 / 9607-10

E-Mail: info@beeck.com

Ansprechpartner: Ralf Rieks Telefon: +49 (0) 7333 / 9607-14

E-Mail: Ralf.Rieks@beeck.com
Internet: www.beeck.com

Auskunftgebender Bereich: Werk Laichingen, Gottlieb-Daimler-Str. 4, D-89150 Laichingen

Tel. +49(0)7333/9607-11 Fax: +49(0)7333/9607-10 Mo-Fr: 8.00 -16.00 Uhr

1.4. Notrufnummer: GBK GmbH Global Regulatory Compliance

+49(0)6132/84463

Weitere Angaben

Keine weiteren Angaben.

ABSCHNITT 2: Mögliche Gefahren

2.1. Einstufung des Stoffs oder Gemischs

Verordnung (EG) Nr. 1272/2008

Das Gemisch ist nicht als gefährlich eingestuft im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008.

2.2. Kennzeichnungselemente

Verordnung (EG) Nr. 1272/2008

Sicherheitshinweise

P102 Darf nicht in die Hände von Kindern gelangen.

P262 Nicht in die Augen, auf die Haut oder auf die Kleidung gelangen lassen.

Besondere Kennzeichnung bestimmter Gemische

EUH210 Sicherheitsdatenblatt auf Anfrage erhältlich.

2.3. Sonstige Gefahren

Keine Daten verfügbar.

ABSCHNITT 3: Zusammensetzung/Angaben zu Bestandteilen

3.2. Gemische

Chemische Charakterisierung

Wasser: 15 - 25 %

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006

BEECK Sensil

Druckdatum: 19.03.2018 Materialnummer: FWB_B51 Seite 2 von 10

Gefährliche Inhaltsstoffe

CAS-Nr.	Bezeichnung						
	EG-Nr.	Index-Nr.	REACH-Nr.				
	Einstufung gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 [CLP]						
1312-76-1	Kieselsäure, Kaliumsalz; Molverhältnis > 3,2 (< 40%)						
	215-199-1						
			•				
13463-67-7	Titandioxid						
	236-675-5						
1317-65-3	Calciumcarbonat						
	207-439-9						
14807-96-6	Talk						
	238-877-9						

Wortlaut der H- und EUH-Sätze: siehe Abschnitt 16.

ABSCHNITT 4: Erste-Hilfe-Maßnahmen

4.1. Beschreibung der Erste-Hilfe-Maßnahmen

Allgemeine Hinweise

Bei Unwohlsein: Arzt aufsuchen.

Dem behandelnden Arzt dieses Sicherheitsdatenblatt vorzeigen. Nie einer ohnmächtigen Person etwas durch den Mund einflößen. Betroffene Person ruhig lagern, bei Bewußtlosigkeit in die stabile Seitenlage bringen. Augen- und Sicherheits-Duschen müssen leicht zugänglich sein.

Nach Einatmen

Betroffene aus dem Gefahrenbereich bringen. Selbstschutz des Ersthelfers beachten.

An die frische Luft gehen. Betroffenen warm halten und ruhig lagern. Bei anhaltenden Beschwerden einen Arzt aufsuchen. Bei unregelmäßiger Atmung oder Atemstillstand: Sauerstoff oder, falls erforderlich, künstliche Beatmung.

Nach Hautkontakt

Kontaminierte Hautpartien gründlich mit Wasser und Seife abwaschen. Verunreinigte Kleidung ausziehen. Keine Lösemittel oder Verdünner benutzen.

Arzt aufsuchen.

Nach Augenkontakt

Sofort mit viel Wasser mindestens 15 Minuten lang ausspülen, auch unter den Augenlidern. Kontaktlinsen nach den ersten 1 - 2 Minuten entfernen und weiterspülen.

Sofort Augenarzt hinzuziehen.

Nach Verschlucken

Sofort Wasser trinken lassen. Kein Erbrechen herbeiführen.

Bei spontanem Erbrechen unter Bewußtlosigkeit Kopf überstrecken und den Verletzten in die stabile

Seitenlage bringen. Atemwege freihalten, Aspiration verhindern. Betroffenen warm halten und ruhig lagern. Arzt konsultieren.

4.2. Wichtigste akute und verzögert auftretende Symptome und Wirkungen

Kann Augen-/Hautreizungen verursachen.

Übelkeit, Erbrechen, Husten, Atemnot, Unterleibsschmerzen.

4.3. Hinweise auf ärztliche Soforthilfe oder Spezialbehandlung

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006

BEECK Sensil

Druckdatum: 19.03.2018 Materialnummer: FWB_B51 Seite 3 von 10

Symptomatische Behandlung (Dekontamination, Vitalfunktionen). Gegebenenfalls sich mit dem Giftnotruf in Verbindung setzen.

ABSCHNITT 5: Maßnahmen zur Brandbekämpfung

5.1. Löschmittel

Geeignete Löschmittel

Das Produkt selbst brennt nicht. Löschmaßnahmen auf die Umgebung abstimmen.

Ungeeignete Löschmittel

Keinen Wasservollstrahl verwenden, um eine Zerstreuung und Ausbreitung des Feuers zu unterdrücken.

5.2. Besondere vom Stoff oder Gemisch ausgehende Gefahren

Bei einem Brand kann freigesetzt werden: Kohlendioxid (CO2), Kohlenmonoxid (CO), Rauch, Stickstoffoxide (NOx).

Das Einatmen gefährlicher Zersetzungsprodukte kann ernste Gesundheitsschäden verursachen.

5.3. Hinweise für die Brandbekämpfung

Dämpfe und Brandgase nicht einatmen. Im Brandfall, wenn nötig, umluftunabhängiges Atemschutzgerät tragen.

Zusätzliche Hinweise

Kontaminiertes Löschwasser und Erdreich müssen entsprechend den behördlichen Vorschriften entsorgt werden.

Nicht in die Kanalisation gelangen lassen.

ABSCHNITT 6: Maßnahmen bei unbeabsichtigter Freisetzung

6.1. Personenbezogene Vorsichtsmaßnahmen, Schutzausrüstungen und in Notfällen anzuwendende Verfahren

Personal in ein sicheres Gebiet evakuieren. Für ausreichende Belüftung sorgen, besonders in geschlossenen Räumen. Dämpfe und Nebel nicht einatmen.

Persönliche Schutzkleidung verwenden. Bei der Arbeit geeignete Schutzhandschuhe und

Schutzbrille/Gesichtsschutz tragen. Hautkontakt mit dem Produkt vermeiden.

Rutschgefahr durch ausgelaufenes Produkt.

6.2. Umweltschutzmaßnahmen

Darf nicht ins Abwasser oder in offene Gewässer gelangen. Das Eindringen in Flüsse oder Oberflächengewässer ist durch Errichten von Sperren aus Sand bzw. Erde oder durch andere geeignete Absperrmaßnahmen zu verhindern. Sollte das Produkt in das Erdreich, in Gewässer oder in die Kanalisation gelangen, ist hiervon die zuständige Behörde sofort in Kenntnis zu setzen.

6.3. Methoden und Material für Rückhaltung und Reinigung

Mit flüssigkeitsbindendem Material aufnehmen (z. B. Sand, Silikagel, Säurebindemittel, Universalbindemittel). Wie unter Abschnitt 13 beschrieben entsorgen. Nach der Reinigung Spuren mit Wasser wegspülen.

6.4. Verweis auf andere Abschnitte

Siehe Abschnitt 8, 13

ABSCHNITT 7: Handhabung und Lagerung

7.1. Schutzmaßnahmen zur sicheren Handhabung

Hinweise zum sicheren Umgang

Für ausreichenden Luftaustausch und/oder Absaugung in den Arbeitsräumen sorgen. Behälter dicht geschlossen halten. Berührung mit den Augen und der Haut vermeiden.

Die Weiterbehandlung/Entfernung von Farbschichten wie Schleifen, Abbrennen etc. kann gefährlichen Staub und/oder Dampf verursachen. Bei der Arbeit geeignete Schutzhandschuhe und Schutzbrille/Gesichtsschutz tragen.

Dämpfe/Staub nicht einatmen. Bei der Verwendung nicht essen, trinken oder rauchen.

Geeignete Schutzausrüstung: Siehe Abschnitt 8.

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006

BEECK Sensil

Druckdatum: 19.03.2018 Materialnummer: FWB_B51 Seite 4 von 10

Hinweise zum Brand- und Explosionsschutz

Dieses Produkt ist nicht brennbar.

Das Produkt ist nicht explosionsgefährlich.

Weitere Angaben zur Handhabung

Gesetzliche Schutz- und Sicherheitsvorschriften befolgen. Handhabung, Lagerung und Transport gemäß örtlicher Vorschriften und in beschrifteten, für dieses Produkt geeigneten Behältnissen.

Behälter aus folgendem Material nicht verwenden: Aluminium, Zink, Glas.

Gebrauchsanweisung auf dem Etikett beachten.

7.2. Bedingungen zur sicheren Lagerung unter Berücksichtigung von Unverträglichkeiten

Anforderungen an Lagerräume und Behälter

Entsprechend den örtlichen Vorschriften lagern. Im Originalgebinde dicht geschlossen lagern.

Kühl und trocken aufbewahren. Vor Frost schützen.

Zusammenlagerungshinweise

Nicht zusammen mit Säuren lagern. (Freisetzung von: CO2)

Weitere Angaben zu den Lagerbedingungen

Das Rauchen in den Lagerräumen ist verboten. Unbefugten Personen ist der Zutritt untersagt.

Bei Temperaturen zwischen 5°C und 25°C aufbewahren.

Geöffnete Behälter sorgfältig verschließen und aufrecht lagern, um jegliches Auslaufen zu verhindern.

Lagerklasse nach TRGS 510: 10-13

7.3. Spezifische Endanwendungen

Keine Daten verfügbar.

ABSCHNITT 8: Begrenzung und Überwachung der Exposition/Persönliche Schutzausrüstungen

8.1. Zu überwachende Parameter

Arbeitsplatzgrenzwerte (TRGS 900)

CAS-Nr.	Bezeichnung	ppm	mg/m³	F/m³	Spitzenbegr.	Art
7631-86-9	Kieselsäuren, amorphe		4 E			

8.2. Begrenzung und Überwachung der Exposition

Geeignete technische Steuerungseinrichtungen

Für ausreichende Belüftung sorgen, besonders in geschlossenen Räumen. Dies kann durch lokale oder Raumabsaugung erreicht werden. Falls dies nicht ausreicht, um die Lösemitteldampfkonzentration unter den Arbeitsplatzgrenzwerten (AGW) zu halten, muss ein geeignetes Atemschutzgerät getragen werden.

Schutz- und Hygienemaßnahmen

Berührung mit den Augen und der Haut vermeiden. Dämpfe und Sprühnebel nicht einatmen. Beschmutzte Kleidung entfernen und vor Wiederverwendung waschen. Bei der Arbeit nicht essen, trinken, rauchen oder schnupfen. Hände vor Pausen und sofort nach der Handhabung des Produktes waschen. Von Nahrungsmitteln, Getränken und Tiernahrung fernhalten.

Augen-/Gesichtsschutz

Bei der Arbeit geeignete Schutzhandschuhe und Schutzbrille/Gesichtsschutz tragen. Augendusche.

Handschutz

Schutzhandschuhe.

Der Hersteller empfiehlt die nachfolgenden Handschuhmaterialien: PVC- oder Gummihandschuhe.

Die Auswahl der Schutzhandschuhe ist gemäß den konkreten Einsatzbedingungen vorzunehmen und die Gebrauchsanweisungen der Hersteller sind zu beachten.

Vorbeugender Hautschutz: Hautschutzcreme.

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006

BEECK Sensil

Druckdatum: 19.03.2018 Materialnummer: FWB_B51 Seite 5 von 10

Körperschutz

Undurchlässige Schutzkleidung, Stiefel, Schürze, Schutzhandschuhe.

Beschmutzte, getränkte Kleidung sofort ausziehen. Kontaminierte Hautpartien gründlich mit Wasser und Seife abwaschen.

Atemschutz

Liegt die Lösemittelkonzentration über den Grenzwerten, so muss ein für diesen Zweck zugelassenes Atemschutzgerät getragen werden. Um das Einatmen von Sprühnebel und Schleifstaub zu vermeiden, müssen alle Spritz- und Schleifarbeiten mit geeignetem Atemschutzgerät durchgeführt werden.

Begrenzung und Überwachung der Umweltexposition

Nicht in Oberflächenwasser oder Kanalisation gelangen lassen.

ABSCHNITT 9: Physikalische und chemische Eigenschaften

9.1. Angaben zu den grundlegenden physikalischen und chemischen Eigenschaften

Aggregatzustand: Flüssigkeit Farbe: weiß / getönt

Geruch: mild

Prüfnorm

pH-Wert:

Zustandsänderungen

Schmelzpunkt: Keine Daten verfügbar.
Siedebeginn und Siedebereich: Keine Daten verfügbar.
Sublimationstemperatur: Keine Daten verfügbar.
Erweichungspunkt: Keine Daten verfügbar.
Pourpoint: Keine Daten verfügbar.
Flammpunkt: nicht anwendbar

Explosionsgefahren

Keine Daten verfügbar.

Untere Explosionsgrenze: Keine Daten verfügbar.

Obere Explosionsgrenze: Keine Daten verfügbar.

Selbstentzündungstemperatur

Feststoff: Keine Daten verfügbar.

Zersetzungstemperatur: Keine Daten verfügbar.

Dampfdruck: Keine Daten verfügbar.

Dichte: 1,47 g/cm³

Wasserlöslichkeit: Keine Daten verfügbar.

Löslichkeit in anderen Lösungsmitteln

Keine Daten verfügbar.

Verteilungskoeffizient:Keine Daten verfügbar.Dyn. Viskosität:6000 mPa·sKin. Viskosität:Keine Daten verfügbar.Dampfdichte:Keine Daten verfügbar.

9.2. Sonstige Angaben

Festkörpergehalt: Keine Daten verfügbar.

Keine Daten verfügbar.

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006

BEECK Sensil

Druckdatum: 19.03.2018 Materialnummer: FWB_B51 Seite 6 von 10

ABSCHNITT 10: Stabilität und Reaktivität

10.1. Reaktivität

Keine Daten verfügbar.

10.2. Chemische Stabilität

Stabil bei sachgemäßer Lagerung und Handhabung.

10.3. Möglichkeit gefährlicher Reaktionen

Unter normalen Lagerbedingungen und bei normalem Gebrauch treten keine gefährlichen Reaktionen auf. Polymerisiert nicht.

10.4. Zu vermeidende Bedingungen

Keine bei bestimmungsgemäßem Umgang.

10.5. Unverträgliche Materialien

starke Oxidationsmittel; starke Säuren

10.6. Gefährliche Zersetzungsprodukte

Keine Zersetzung bei bestimmungsgemäßer Lagerung und Anwendung.

ABSCHNITT 11: Toxikologische Angaben

11.1. Angaben zu toxikologischen Wirkungen

Toxikokinetik, Stoffwechsel und Verteilung

Keine Daten verfügbar.

Akute Toxizität

Für das Produkt selbst sind keine Daten vorhanden.

CAS-Nr.	Bezeichnung						
	Expositionsweg	Dosis		Spezies	Quelle		
1312-76-1	Kieselsäure, Kaliumsalz; Molverhältnis > 3,2 (< 40%)						
	oral	LD50	> 2000 mg/kg	Ratte			
13463-67-7	Titandioxid						
	oral	LD50	>5000 mg/kg	Ratte	OECD 425		
	dermal	LD50	>5000 mg/kg	Kaninchen			
	inhalativ (4 h) Aerosol	LC50	>6,8 mg/l	Ratte			
1317-65-3	Calciumcarbonat						
	oral	LD50	> 5000 mg/kg	Ratte			

Reiz- und Ätzwirkung

Kann Augen-/Hautreizungen verursachen.

Sensibilisierende Wirkungen

Keine Daten verfügbar.

Krebserzeugende, erbgutverändernde und fortpflanzungsgefährdende Wirkungen

Keine Daten verfügbar.

Spezifische Zielorgan-Toxizität bei einmaliger Exposition

Keine Daten verfügbar.

Spezifische Zielorgan-Toxizität bei wiederholter Exposition

Keine Daten verfügbar.

Aspirationsgefahr

Keine Daten verfügbar.

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006

BEECK Sensil

Druckdatum: 19.03.2018 Materialnummer: FWB_B51 Seite 7 von 10

Spezifische Wirkungen im Tierversuch

Keine Daten verfügbar.

ABSCHNITT 12: Umweltbezogene Angaben

12.1. Toxizität

Für das Produkt selbst sind keine Daten vorhanden.

CAS-Nr.	Bezeichnung	sezeichnung								
	Aquatische Toxizität	Dosis		[h] [d]	Spezies	Quelle				
13463-67-7	Titandioxid									
	Akute Fischtoxizität	LC50	>1000 mg/l	96 h	Fettköpfige Elritze (Pimephales promelas)					
	Akute Algentoxizität	ErC50	16 mg/l		Pseudokirchneriella subcapitata					
	Akute Crustaceatoxizität	EC50	>100 mg/l	48 h	Daphnia magna (Wasserfloh)	OECD 202				
1317-65-3	Calciumcarbonat									
	Akute Fischtoxizität	LC50	>10000 mg/l	96 h	Regenbogenforelle (Oncorhynchus mykiss)					
	Akute Algentoxizität	ErC50	>200 mg/l	72 h	Desmodesmus subspicatus					
	Akute Crustaceatoxizität	EC50	>1000 mg/l	48 h	Daphnia magna (Wasserfloh)					

12.2. Persistenz und Abbaubarkeit

Keine Daten verfügbar.

12.3. Bioakkumulationspotenzial

Keine Daten verfügbar.

12.4. Mobilität im Boden

Keine Daten verfügbar.

12.5. Ergebnisse der PBT- und vPvB-Beurteilung

Keine Daten verfügbar.

12.6. Andere schädliche Wirkungen

Keine Daten verfügbar.

Weitere Hinweise

Nicht in Oberflächenwasser oder Kanalisation gelangen lassen. Verunreinigung des Grundwassers durch das Material vermeiden.

ABSCHNITT 13: Hinweise zur Entsorgung

13.1. Verfahren der Abfallbehandlung

Empfehlung

Entsorgung gemäß den behördlichen Vorschriften.

Nicht in Oberflächenwasser oder Kanalisation gelangen lassen. Restmengen und nicht wiederverwertbare Lösungen einem anerkannten Entsorgungsunternehmen zuführen.

Abfallschlüssel Produkt

O80112 Abfälle aus Herstellung, Zubereitung, Vertrieb und Anwendung (HZVA) von Beschichtungen (Farben, Lacke, Email), Klebstoffen, Dichtmassen und Druckfarben; Abfälle aus HZVA und

Entfernung von Farben und Lacken; Farb- und Lackabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 08

01 11 fallen

Abfallschlüssel Produktreste

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006

BEECK Sensil

Druckdatum: 19.03.2018 Materialnummer: FWB_B51 Seite 8 von 10

080112

Abfälle aus Herstellung, Zubereitung, Vertrieb und Anwendung (HZVA) von Beschichtungen (Farben, Lacke, Email), Klebstoffen, Dichtmassen und Druckfarben; Abfälle aus HZVA und Entfernung von Farben und Lacken; Farb- und Lackabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 01 11 fallen

Entsorgung ungereinigter Verpackung und empfohlene Reinigungsmittel

Verpackungen können nach Entleerung und entsprechender Reinigung dem Recycling zugeführt werden . Ist eine Wiederverwertung nicht möglich, unter Beachtung der örtlichen behördlichen Vorschriften entsorgen .

ABSCHNITT 14: Angaben zum Transport

Landtransport (ADR/RID)

14.1. UN-Nummer:nicht unterstellt14.2. Ordnungsgemäßenicht unterstellt

UN-Versandbezeichnung:

14.3. Transportgefahrenklassen:nicht unterstellt14.4. Verpackungsgruppe:nicht unterstellt

Gefahrzettel: k.D.v.

Klassifizierungscode: k.D.v.
Sondervorschriften: k.D.v.
Begrenzte Menge (LQ): k.D.v.
Beförderungskategorie: k.D.v.
Gefahrnummer: Tunnelbeschränkungscode: k.D.v.

Sonstige einschlägige Angaben zum Landtransport

Kein Gefahrgut im Sinne der Transportvorschriften.

Binnenschiffstransport (ADN)

14.1. UN-Nummer:nicht unterstellt14.2. Ordnungsgemäßenicht unterstellt

UN-Versandbezeichnung:

14.3. Transportgefahrenklassen:nicht unterstellt14.4. Verpackungsgruppe:nicht unterstellt

Gefahrzettel: k.D.v.

Klassifizierungscode: k.D.v.
Sondervorschriften: k.D.v.
Begrenzte Menge (LQ): k.D.v.

Sonstige einschlägige Angaben zum Binnenschiffstransport

Kein Gefahrgut im Sinne der Transportvorschriften.

Seeschiffstransport (IMDG)

14.1. UN-Nummer:not regulated14.2. Ordnungsgemäßenot regulated

UN-Versandbezeichnung:

14.3. Transportgefahrenklassen: not regulated

14.4. Verpackungsgruppe: n.d.a.

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006

BEECK Sensil

Druckdatum: 19.03.2018 Materialnummer: FWB_B51 Seite 9 von 10

Gefahrzettel: n.d.a.

Marine pollutant:

Sondervorschriften:

Begrenzte Menge (LQ):

reigestellte Menge:

n.d.a.

n.d.a.

n.d.a.

n.d.a.

Sonstige einschlägige Angaben zum Seeschiffstransport

Kein Gefahrgut im Sinne der Transportvorschriften.

Lufttransport (ICAO)

14.1. UN-Nummer:not restricted14.2. Ordnungsgemäßenot restricted

UN-Versandbezeichnung:

14.3. Transportgefahrenklassen:not restricted14.4. Verpackungsgruppe:n.d.a.Gefahrzettel:n.d.a.

Sondervorschriften: n.d.a.
Begrenzte Menge (LQ) Passenger: n.d.a.
Passenger LQ: n.d.a.
Freigestellte Menge: n.d.a.

IATA-Verpackungsanweisung - Passenger:n.d.a.IATA-Maximale Menge - Passenger:n.d.a.IATA-Verpackungsanweisung - Cargo:n.d.a.IATA-Maximale Menge - Cargo:n.d.a.

Sonstige einschlägige Angaben zum Lufttransport

Kein Gefahrgut im Sinne der Transportvorschriften. Gefahrauslöser: k.D.v.

14.6. Besondere Vorsichtsmaßnahmen für den Verwender

nicht anwendbar

14.7. Massengutbeförderung gemäß Anhang II des MARPOL-Übereinkommens und gemäß IBC-Code

nicht anwendbar

Sonstige einschlägige Angaben

Keine.

ABSCHNITT 15: Rechtsvorschriften

15.1. Vorschriften zu Sicherheit, Gesundheits- und Umweltschutz/spezifische Rechtsvorschriften für den Stoff oder das Gemisch

EU-Vorschriften

Angaben zur VOC-Richtlinie Der VOC-Grenzwert (Produktkategorie: II.A/a, Wb) für das 2004/42/EG: gebrauchsfertige Produkt ist maximal 30 g/l. Der VOC-Gehalt des

gebrauchsfertigen Produktes ist maximal 2 g/l.

Zusätzliche Hinweise

Keine besonders besorgniserregenden Stoffe (SVHC) gemäß REACH, Artikel 57.

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006

BEECK Sensil

Druckdatum: 19.03.2018 Materialnummer: FWB_B51 Seite 10 von 10

Nationale Vorschriften

Störfallverordnung: Keine Daten verfügbar.

Katalognr. gem. StörfallVO:

Mengenschwellen:

Wassergefährdungsklasse: 1 - schwach wassergefährdend

Status: WGK-Selbsteinstufung

Zusätzliche Hinweise

Berufsgenossenschaftliches Regelwerk beachten.

15.2. Stoffsicherheitsbeurteilung

Stoffsicherheitsbeurteilungen für Stoffe in dieser Mischung wurden nicht durchgeführt.

ABSCHNITT 16: Sonstige Angaben

Abkürzungen und Akronyme

n.a. = nicht anwendbar; n.b. = nicht bestimmt

k.D.v. = keine Daten verfügbar

Wortlaut der H- und EUH-Sätze (Nummer und Volltext)

EUH210 Sicherheitsdatenblatt auf Anfrage erhältlich.

Weitere Angaben

Die Angaben stützen sich auf den heutigen Stand unserer Kenntnisse, sie stellen jedoch keine Zusicherung von Produkteigenschaften dar und begründen kein vertragliches Rechtsverhältnis.

Das Produkt ist ausschließlich für den im technischen Merkblatt bzw. in der Verarbeitungsvorschrift genannten Anwendungszweck zu verwenden.

Bestehende Gesetze und Bestimmungen sind vom Empfänger unserer Produkte in eigener Verantwortung zu beachten.

(Die Daten der gefährlichen Inhaltstoffe wurden jeweils dem letztgültigen Sicherheitsdatenblatt des Vorlieferanten entnommen.)